

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

12.04.2011

Rundschreiben 02/2011

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission (Ergänzung)

II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Die AK DWBO hat in ihrer Sitzung vom 25. März 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 5 Einstellung

- a) In § 5 Abs. 5 wird nach Unterabs. 2 folgender Text als Unterabs. 3 aufgenommen:

„Eine sachgrundlos befristete Beschäftigung im Sinne von § 14 Abs. 2 TzBfG von Ärzten, welche keine Facharztanerkennung haben oder sich um den Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder den Erwerb einer Zusatzbezeichnung bemühen, ist unzulässig.“

Inkrafttreten: 01. Mai 2011

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Astrid Fograscher
Reinhard Meyer-Bahlburg

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

- b) In § 5 Abs. 4 wird nach dem neu eingefügten Unterabs. 3 ein Unterabs. 4 eingefügt mit folgendem Passus:

„Eine befristete Beschäftigung von Ärzten in der Weiterbildung ist im Rahmen von § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz nicht möglich. Ein befristeter Arbeitsvertrag mit einem Arzt in Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung für eine fakultative Weiterbildung kann für die notwendige Zeit bis zum Erwerb der Anerkennung als Facharzt, der Anerkennung des Schwerpunkts / der Zusatzbezeichnung höchstens bis zur Dauer von 8 Jahren abgeschlossen werden. Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung abgeleistet und verlängert sich der Weiterbildungszeitraum hierdurch, so kann diese um die Zeit der Verlängerung überschritten werden. Die Befristung darf den Zeitraum jedoch nicht unterschreiten, für den der weiterzubildende Arzt seinen von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt beendet. Im Übrigen findet das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung Anwendung.“

Inkrafttreten: 01. Mai 2011

2. Anlage 8

In Anlage 8 A. Abs. 2 AVR DWBO wird als Unterabs. 5 der folgende Satz aufgenommen:

„Gesundheitsfördernde Maßnahmen für Bereitschaftsdienstleistende sollen vom Dienstgeber gefördert angeboten werden.“

Unter Anlage 8 A. Abs. 11 folgt die hierauf bezogene Anmerkung:

„Anmerkung zu Anlage 8 A. Abs. 2 Unterabs. 5 AVR DWBO:

Beispiele für gesundheitsfördernde Maßnahmen: Raucherentwöhnung, Rückenschule, autogenes Training, Adipositas Selbsthilfegruppe, Yoga, Qi Gong, Kardiofitness, Vorsorge-Koloskopie ab 50 Jahren, Ernährungsprogramme etc.“

Inkrafttreten: 01. Mai 2011

3. Anlage 8a

In § 5 der Anlage 8a wird als Abs. 14 der folgende Passus eingefügt:

„Auf der Grundlage der bestehenden ärztlichen Weiterbildungsordnungen sind für die Aus- und Weiterbildung entsprechende Weiterbildungscurricula zu erstellen und umzusetzen, die sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch inhaltlich strukturiert die Weiterbildung ermöglichen.“

Inkrafttreten: 01. Mai 2011

4. Anhang 2 der Anlage 8a

Die Überstundenentgelte zur Berechnung der Bereitschaftsdienstentgelte für Ärzte gem. Anhang 2 zu Anlage 8a werden rückwirkend zum 01. Januar 2011 erhöht:

A 1 (Assistenzärzte):	gem. Überstundenentgelt EG 12 der Anlage 9 – West –
A 2 (Fachärzte):	gem. Überstundenentgelt EG 13 der Anlage 9 – West –
A 3 (Oberärzte):	38,50 €.

Der Anhang 2 der Anlage 8a wird dementsprechend geändert und dem Rundschreiben in der Anlage beigelegt.

II. Erläuterungen

1. § 5 Einstellung

Die Notwendigkeit einer Aufnahme einer gesonderten Regelung zur Befristung von Ärzten in der Weiterbildung in den AVR wurde vor dem Hintergrund gesehen, dass für diese eine Sonderregelung greift. Hier kommt das „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung“ (ÄArbVtrG) zur Anwendung, an dem sich auch die Formulierung des § 5 Abs. 5 Unterabs. 3 AVR orientiert. Eine Erstreckung des Befristungsverbots auf Ärzte, die nicht ausdrücklich als Ärzte in der Weiterbildung beschäftigt werden, erscheint nicht sachgerecht, da so der erforderliche befristete Bedarf beispielsweise in Vertretungsfällen nicht abgedeckt werden könnte. Vor diesem Hintergrund wurde nur die sachgrundlose Befristung in Unterabs. 3 ausgeschlossen.

2. Anlage 8

Aufgrund der erheblichen Belastung der im Bereitschaftsdienst und in Rufbereitschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde für sinnvoll gehalten, in deren Interesse sowie aus dienstgeberseitiger Fürsorgepflicht verstärkt auf entsprechenden Präventionsmaßnahmen der Gesundheitsförderung hinzuwirken. Diese Intention wurde daher als Sollvorschrift nunmehr in den AVR verankert, um ein Angebot an Präventivmaßnahmen in den Einrichtungen als Regelfall zu etablieren. Die beispielhaft aufgeführten Angebote unter „Anmerkung“ sind nicht abschließend.

3. Anlage 8a

Die Praxis hat gezeigt, dass es an erforderlichen Weiterbildungscurricula häufig mangelt. Mit der Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung in § 5 in Anlage 8a AVR soll dieser Situation Rechnung getragen werden, die Dienstgeber an diese Pflicht gemahnen und Ärzten in Aus- und Weiterbildung im Rahmen der AVR DWBO ein entsprechendes Fortkommen erleichtern. Auf die Festschreibung einer konkreten Sanktion wurde verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Realisierung einer reibungslosen Aus- und Weiterbildung von Ärzten in beiderseitigem Interesse liegt und umgesetzt werden wird.

4. Anhang 2 der Anlage 8a

Hinsichtlich aller drei Entgeltgruppen der Ärzte A 1, A 2 und A 3 erfolgt eine Anhebung des Überstundenentgelts gem. Anhang 2 zu Anlage 8a AVR DWBO. Dabei entschied

man sich für die Entgeltgruppen A 1 bzw. A 2 für einen Verweis auf die jeweiligen Überstundenentgelte der EG 12 bzw. 13 der Anlage 9 – West -, um durch diesen Verweis Änderungen dort automatisch zu berücksichtigen. Das Überstundenentgelt zur Berechnung des Bereitschaftsdienstentgeltes für Assistenzärzte (A 1) beträgt rückwirkend zum 01. Januar 2011 derzeit 28,14 €, für Fachärzte (A 2) zum 01. Januar 2011 derzeit 31,83 €. Für Oberärzte (A 3) wird ein festes Überstundenentgelt zur Berechnung von Bereitschaftsdienstentgelten in Höhe von 38,50 € gezahlt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser durch Beschluss unabhängig von einer Berechnung festgesetzt wurde.

5. Allgemeines zu den Ärzteregeungen in den AVR DWBO

Es wurde in der Diskussion über eine Änderungen der Regelungen zu Ärzten deutlich, dass die AVR DWBO für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben den Tabellenentgelten weitere positive Regelungen enthalten, diese jedoch von außen meist nicht wahrgenommen werden. Zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die diakonischen Krankenhäuser in der Region Berlin-Brandenburg für den ärztlichen Dienst sollten diese Regelungen besser kommuniziert und dargestellt werden. Im Einzelnen sind diese:

- Pro Kind besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag in Höhe von 88,35 € (West) und aktuell 84,37 € (Ost);
- keine Eigenbeteiligung zur betrieblichen Zusatzversorgungskasse;
- eine Begrenzung der Anzahl der zu leistenden Bereitschaftsdienste ab dem 50. Lebensjahr;
- Angebot gesundheitsfördernder Maßnahmen (neuregelt unter Anlage 8 A Abs. 2 Unterabs. 5).

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin

**Anhang 2
zu Anlage 8a**

TABELLE DER ZUSCHLÄGE nach § 20a Abs. 1 Satz 2 Buchst. A) bis c) und der ÜBERSTUNDENENTGELTS nach Anlage 8 AVR - gültig ab 1. Januar 2011 -							
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt- basis	Zeitzuschlag für Über- stunden 15 v.H.	Überstunden- entgelt	Überstunden- entgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonnta- gen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf ei- nen Sonn- tag fallen 50 v.H.	Zeitzu- schlag für Arbeiten an Wo- chen- feiertagen 35 v.H.
A 1	23,14 €	3,47 €	26,61 €	Überstunden- entgelt EG 12 der Anlage 9 - West -	5,79 €	11,57 €	8,10 €
A 2	26,98 €	4,05 €	31,03 €	Überstunden- entgelt EG 13 der Anlage 9 - West -	6,74 €	13,49 €	9,44 €
A 3	33,43 €	5,02 €	38,45 €	38,50 €	8,36 €	16,72 €	11,70 €

*Das Überstundenentgelt für Bereitschaftsdienst für die Entgeltgruppen A 1 bzw. A 2 richtet sich nach den Entgeltgruppen EG 12 bzw. 13 der Anlage 9 - West -